

Satzung für den Tempelhofer Forum e.V.

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen "Tempelhofer Forum" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."

(2) Der Verein hat seinen Sitz im Bezirk Tempelhof-Schöneberg von Berlin

§ 2 – Ziel und Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung auf dem Gebiet der Sozialarbeit im weiteren und der Jugendhilfe im engeren Sinne.

(2) Die Förderung auf dem Gebiet der Volksbildung soll durch die Herausgabe von Publikationen, die für eine breite Öffentlichkeit verständlich sind (Printmedien, audiovisuelle Medien und Internet), zur sozialpädagogischen Situation von Jugendlichen und jungen Erwachsenen und ihrem Umfeld (Kindertagesstätten, Tagesmütter und Schule einerseits, Elternhaus und gesellschaftliche Rahmenbedingungen andererseits) erfolgen.

(3) Die Förderung der Berufsbildung erfolgt durch die

- a) Durchführung, Betreuung oder sonstige Unterstützung (z. B. durch die kostenfreie oder -ermäßigte Zurverfügungstellung von Räumen und Unterrichtsmaterial) für Seminare, Teamfortbildungen, Informationsveranstaltungen auf dem Gebiet der sozialpädagogischen Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen.
- b) Herausgabe von Fachpublikationen zu den Themen, die auf den zu 3 a) benannten Gebieten und / oder Tätigkeiten bearbeitet werden.

(4) Die Förderung der Jugendhilfe erfolgt durch die Auswertung der im Absatz 3 beschriebenen Aktivitäten des Vereins und ihre Umsetzung in Curricula, die dann durch den Verein in Jugendhilfeeinrichtungen, gfs. im Rahmen von Pilotprojekten, in die Praxis umgesetzt werden.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(7) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(8) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977). Der Zweck des Betriebs ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

(9) Etwaige Überschüsse dürfen nur für die in § 2 genannten Zwecke verwendet werden.

(10) Der Verein ist überparteilich und unabhängig. Die Mitarbeit im Verein erfolgt ausschließlich ehrenamtlich.

§ 3 – Trägerschaft

(1) Der Verein trägt durch die Verwirklichung seiner in § 2 genannten Ziele das „Tempelhofer Forum“ als Einrichtung nach dem KJHG.

§ 4 – Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kann von juristischen Personen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts erworben werden. Die Mitglieder müssen die Ziele und Zwecke des Vereins ideell, finanziell und/oder durch eigene Maßnahmen fördern und unterstützen und im Gebiet des Kindertagesstätten-Eigenbetriebs Berlin-Süd-West Angebote nach dem SGB VIII (KJHG) machen.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand des Vereins. Die auf der Gründungsversammlung anwesenden juristischen Personen nach § 4 Abs. 1 sind automatisch Mitglieder des Vereins. Berlin ist Mitglied des Vereins.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied die Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende kündigt, oder durch Ausschluss.

(4) Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt, insbesondere, wenn ein Mitglied nachhaltig gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat bzw. ein Vierteljahr mit seinem Beitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen 14 Tagen Einspruch gegen die Entscheidung beim Vorstand beantragen. Der Einspruch wird dann auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

(5) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 15. Februar des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten. Berlin ist vom Beitrag befreit.

§ 5 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der erweiterte Vorstand
- der Vorstand gemäß § 26 BGB

§ 6 – Die Mitgliederversammlung

(1) Juristische Personen werden auf der Mitgliederversammlung durch eine von ihr dem Verein schriftlich benannte Person oder bei deren Verhinderung durch eine/n Stellvertreter/in dieser Person vertreten, die nicht gesetzlicher Vertreter der entsendenden juristischen Person sein muss.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet spätestens bis Ende Juni eines jeden Kalenderjahres statt. In ihr hat der Vorstand seinen Kassen- und Tätigkeitsbericht für das vergangene Kalenderjahr vorzulegen.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung

- beruft aus ihren Reihen zwei Kassenprüfer jeweils für die Dauer von zwei Jahren,
- entscheidet über die Entlastung des Vorstandes,
- wählt die Mitglieder des Vorstandes und des Programmbeirates jeweils für die Dauer von zwei Jahren.

(4) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies in einem schriftlichen Antrag an den Vorstand fordern.

(5) Die Einladungsfrist beträgt für die ordentliche Mitgliederversammlung zwei Wochen, für außerordentliche Mitgliederversammlungen eine Woche. Der schriftlich zuzustellenden Einladung ist eine Tagesordnung mit den zu behandelnden Punkten und Beschlusssentwürfen dazu beizulegen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder erschienen sind.

(7) Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Text einer vorgeschlagenen Satzungsänderung ist der Einladung zu der Mitgliederversammlung bzw. Vorstandssitzung beizulegen. Bei allen anderen Entscheidungen ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausreichend. Bei Satzungsänderungen, die das zuständige Amtsgericht oder Finanzamt für Körperschaften fordert, ist ein Beschluss des Vorstandes ausreichend.

(8) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Sitzungsleitung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 – Der Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) drei Beisitzer/innen

Der 2. Vorsitzende wird von Berlin vorgeschlagen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln durch die Mitgliederversammlung gewählt. Es genügt jeweils die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Der 1. und der 2. Vorsitzende sind Vorstand des Vereins gemäß § 26 BGB. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der 1. und der 2. Vorsitzende sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter ein Vorsitzender anwesend sind. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mehrheitlich. Bei Beschlüssen gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des sitzungsleitenden Vorsitzenden.

(4) Ordentliche Vorstandssitzungen finden einmal im Quartal statt. Dazu lädt der Geschäftsführer unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher ein.

(5) Außerordentliche Vorstandssitzungen können von einem der beiden Vorsitzenden jederzeit einberufen werden. Die Einladungsfrist beträgt 3 Tage.

(6) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlungen ein und leitet sie.

§ 8 – Der/die Geschäftsführer/in

(1) Der Vorstand kann eine(n) Geschäftsführer/in nach § 30 BGB (Besondere Vertreter) bestellen. Der/die Geschäftsführer/in führt die Geschäfte des Vereins und ist bevollmächtigt, im Namen des Vereins Geschäfte für den Verein abzuschließen. Näheres regelt eine Geschäftsanweisung. Die/der Geschäftsführer/in wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 9 – Der Programmbeirat

(1) Der Programmbeirat koordiniert die Fortbildungsmaßnahmen nach § 2 (3) und wirkt bei der inhaltlichen Gestaltung mit.

(2) Er gibt zweimal jährlich eine Übersicht mit den geplanten Fortbildungsmaßnahmen heraus.

(3) Der Programmbeirat besteht aus bis zu 6 Mitgliedern. Mitglied im Programmbeirat können auch Personen sein, die nicht Mitglied im Verein sind. Mitglieder des Vorstandes können zugleich auch Mitglieder des Programmbeirates sein.

(4) Die Sitzungen des Programmbeirates berufen ein und leiten der/die Geschäftsführer/in oder ein Vorstandsmitglied.

(5) Der Programmbeirat tagt nach Bedarf, mindesten jedoch zweimal jährlich.

(6) Der Vorstand hat vor Druckgabe der Übersicht (2) einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

§ 10 – Das Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12. des Jahres, in dem der Verein gegründet wurde.

§ 11 – Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kinder- und Jugendhilfeprojekten nach dem KJHG im Bezirk Tempelhof-Schöneberg.

(2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes für Körperschaften.

(3) Einem Antrag, der die Auflösung des Vereins beinhaltet, müssen 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

(4) Der entsprechende Antrag muss der Einladung zur Mitgliederversammlung beiliegen.

Fassung vom 13. Mai 2008